



Fachbereich für Zentrale Dienste und Finanzen	Sitzungsvorlage Nr. 153/2020
Aktz: 12-90-01	
Datum: 23.10.2020	

Beratende Gremien:
Wahlprüfungsausschuss
Hauptausschuss
Gemeinderat

öffentlich

nichtöffentlich (Schweigepflicht)

Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl und der Wahl des Rates der Gemeinde Schalksmühle vom 13.09.2020

Sachverhalt und Rechtslage:

Nach § 40 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) hat die neu gewählte Vertretung nach Vorprüfung durch den hierfür gewählten Wahlprüfungsausschuss unverzüglich über evtl. gegen die Gemeindewahlen vom 13.09.2020 erhobenen Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in folgender Weise zu beschließen:

- a. Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines Vertreters für ungültig erachtet, so ist das Ausscheiden dieses Vertreters anzuordnen.
- b. Wird festgestellt, dass bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wahl in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang für ungültig zu erklären und dementsprechend eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- c. Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine Neufeststellung anzuordnen. Ist die Neufeststellung nicht möglich, weil die Wahlunterlagen verloren gegangen sind oder wesentliche Mängel aufweisen, und kann dies im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlbezirk oder auf die Zuteilung der Sitze aus der Reserveliste von entscheidendem Einfluss sein, so gilt Buchstabe b) entsprechend.
- d. Wird festgestellt, dass keiner der unter Buchstaben a) bis c) genannten Fälle vorliegt, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Die Ergebnisse der Gemeindewahlen wurden am 23.09.2020 bekannt gemacht. Die anschließend beginnende Einspruchsfrist von 1 Monat gemäß § 39 KWahlG ist abgelaufen. Während dieser Frist sind keine Einsprüche eingegangen, und keiner der in § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG genannten Fälle ist bekannt geworden. Es wird daher empfohlen, die Gemeindewahlen gemäß § 40 Abs. 1 d) KWahlG für gültig zu erklären.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss stellt fest, dass gegen die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl vom 13.09.2020 keine Einsprüche eingegangen sind und keiner der in § 40 Abs. 1 a) bis c) KWahlG genannten Fälle bekannt geworden ist und empfiehlt daher, die Gemeindewahlen gemäß § 40 Abs. 1 d) KWahlG für gültig zu erklären.